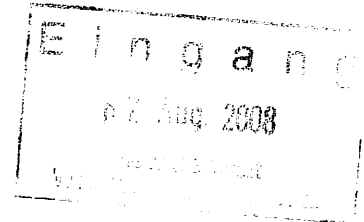


Abschrift

# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 291/07

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED]

2. des Herrn [REDACTED]

3. der [REDACTED]

4. der [REDACTED]

5. des [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-5: [REDACTED]

gegen [REDACTED]

den [REDACTED]

Beklagter,

Streitgegenstand: Reiseausweis  
-Verlängerungsgebühr-

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 4. August 2008 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schlingmann-Wendenburg als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 70,00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

I.

Die Kläger wenden sich gegen die Erhebung von Gebühren für die Verlängerung von Reiseausweisen für Ausländer.

Den Klägern wurden am 18.11.2005 Reiseausweise für Ausländer ausgestellt, deren Gültigkeit bis zum 17.11.2006 befristet war. Der Beklagte verlängerte die Reiseausweise erstmalig am 16.11.2006 bis zum 17.05.2007 und erhob dafür Gebühren.

Am 24.05.2007 bzw. 06.06.2007 verlängerte der Beklagte auf Antrag der Kläger die Reiseausweise erneut bis zum 16.11.2007. Er erhob dafür mit Bescheid vom 15.06.2007 Gebühren in Höhe von insgesamt 70,00 € (jeweils 20,00 € für die Eheleute und jeweils 10,00 € für die drei Kinder). Zur Begründung führte er an, dass gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 AufenthaltsV Gebühren für die Verlängerung eines Reiseausweises für Ausländer in Höhe von 20,00 EUR zu erheben seien. Gem. § 50 Abs. 1 AufenthaltsV seien bei den Minderjährigen die Gebühren auf die Hälfte reduziert worden. Die Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände des § 52 Abs. 1-6 und 8 AufenthaltsV kämen ganz offensichtlich nicht zur Anwendung. Auch die Voraussetzungen des § 52 Abs. 7 AufenthaltsV seien nicht

gegeben, da die Verlängerung der Reiseausweise nicht aus humanitären Gründen erfolgt sei. Zwar verfügten die Familienmitglieder zwischenzeitlich über Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG, also über ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen, demgegenüber sei jedoch die Ausstellung bzw. Verlängerung der Reiseausweise nicht aus humanitären Gründen notwendig. Die Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände des § 53 Abs. 1 AufenthalsV seien offensichtlich nicht einschlägig. Im Rahmen des § 53 Abs. 2 AufenthalsV sei innerhalb einer Ermessensentscheidung zu prüfen, ob Gebühren mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen ermäßigt werden könnten oder von ihrer Erhebung gänzlich abgesehen würde. Auch diese Voraussetzungen lägen nicht vor. Die Kläger bezögen Leistungen nach § 2 AsylBLG. Die Kläger seien seit nunmehr 21 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und hätten dadurch uneingeschränkt Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Trotzdem sei es ihnen nicht gelungen, eine bedarfsdeckende Tätigkeit aufzunehmen. Auch in analoger Anwendung des Personalausweisgesetzes und der Passgebührenverordnung müsse eine Ermäßigung nicht erfolgen. Zwar liege der Regelsatzbemessung nach SGB XII, das im Rahmen des AsylBLG Anwendung finde, keine Anrechnung von Passgebühren zu Grunde. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass die Antragsteller auch sozialhilferechtlich gesehen keinen Bedarf für den begehrten Reisepass geltend machen könnten. Sie könnten nämlich nicht darlegen, wie sie eine Auslandsreise, für die der Pass notwendig sei, finanzieren könnten. Für die Erfüllung der Passpflicht des § 3 AufenthG hätte es ausgereicht, Ausweisdokumente nach § 48 Abs. 2 AufenthG zu beantragen.

Dagegen haben die Kläger am 30.08.2007 Klage erhoben und vorgetragen, dass der Beklagte fehlerhaft die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 AufenthalsV als offensichtlich nicht einschlägig bezeichnet habe. Denn diese Norm sehe am Ende vor, dass sonstige Gebühren ermäßigt werden könnten bzw. von ihrer Erhebung abgesehen werden könnte. Es handele sich um einen Ermessensnichtgebrauch, der die Entscheidung rechtswidrig mache. Die Entscheidung sei aber auch deshalb rechtswidrig, weil der Beklagte im Rahmen des § 53 Abs. 2 AufenthalsV von der von der Möglichkeit, die Gebühren zu ermäßigen bzw. von ihrer Erhebung abzusehen keinen Gebrauch gemacht habe. Die Kläger verweisen auf ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern an das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 13.06.2007, wonach von einer Gebührenerhebung für die Ausstellung eines Reiseausweises oder eines Reisepasses abzusehen sei, wenn die Bedürftigkeit im Sinne einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit nachgewiesen sei. Dies sei bei den Klägern der Fall.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 15.08.2007 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er führt in Ergänzung der Ausführung im angefochtenen Bescheid an, dass er zur Ausführung der Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 1, 2. Halbsatz AufenthaltsV auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid zu § 53 Abs. 2 AufenthaltsV verweise. Das von den Klägern zitierte Schreiben des BMI vom 13.06.2007 müsse ergänzt werden um das Schreiben vom 13.07.2007 an den deutschen Städtetag; hier sei ausgeführt, dass bei der Frage der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung nicht nur die wirtschaftliche Bedürftigkeit zu prüfen sei, sondern auch, ob ein Passantragsteller einen Reisepass tatsächlich benötige. Lediglich beim Personalausweis seien auf Grund der bestehenden Ausweispflicht die Gebühren zu erlassen, sofern der Empfänger Leistungsempfänger nach SGB sei.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf die Durchführungen einer mündlichen Verhandlung nach § 101 Abs. 2 VwGO verzichtet.

Wegen der Weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

## II.

Die Klage, über die das Gericht nach Zustimmung beider Beteiligten gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann, ist zulässig, aber nicht begründet. Der angefochtene Bescheid verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 VwGO.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides vom 15.08.2007 ist - wie der Beklagte zutreffend im Schriftsatz vom 16.07.2008 dargelegt hat - § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthaltsV in der am 15.08.2007 gültigen Fassung. Dabei handelt es sich um die Fassung vom 01.01.2005, die bis zum 27.08.2007 Gültigkeit hatte. Danach sind Gebühren zu erheben für die Verlängerung eines Reiseausweises für Ausländer, eines Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reiseausweises für Staatenlose in Höhe von 20,00 €. Die Einschränkung auf die Verlängerung eines als vorläufiges Dokument ausgestellten Reiseausweises, auf die das Gericht unter Verwendung der aktuellen Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthaltsV mit Verfügung vom 25.06.2008 hingewiesen hatte, findet sich in der zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides gültigen Fassung der AufenthaltsV nicht. Da es im Rahmen der vorliegenden Anfechtungsklage gegen den Gebührenbescheid, der nicht als Dauerverwaltungsakt zu werten ist, auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides ankommt, ist nicht darauf abzustellen, ob die Kläger vorläufige oder nicht vorläufige Reiseausweise für Ausländer innehatten. Auch für die Verlängerung eines nicht vorläufigen Reiseausweises war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthaltsV die zutreffende Rechtsgrundlage.

Auch die Ermessensentscheidung des Beklagten kann im Rahmen der Überprüfbarkeit durch das Gericht nach § 114 VwGO im Ergebnis nicht beanstandet werden.

Soweit die Kläger rügen, dass der Beklagte im angefochtenen Bescheid ausgeführt hat, die Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände des § 53 Abs. 1 AufenthaltsV seien offensichtlich nicht einschlägig, ist dies nicht als Ermessensnichtgebrauch zu beanstanden und der Bescheid bereits aus diesen Gründe aufzuheben. Zwar begrenzt § 114 Satz 2 VwGO die Möglichkeit des Nachschiebens von Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Nach dieser Vorschrift kann die Verwaltungsbehörde ihre Ermessenserwägungen hinsichtlich des Verwaltungsaktes auch noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen, nicht aber eine vorher nicht stattgefundene Ermessensentscheidung erstmalig treffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.09.2006 - 1 C 20/05 - juris). Die Möglichkeit der Ergänzung von Ermessensentscheidungen im Rahmen des § 114 Satz 2 VwGO findet ihre Grenze dort, wo das Wesen der ursprünglichen Entscheidung verändert wird (Nds.OVG, Beschl. v. 14.01.2008 - 5 ME 317/07 - juris).

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte eine Ermessensentscheidung getroffen, die er als Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 2 AufenthaltsV charakterisiert hat und erklärt § 53 Satz 1 AufenthaltsV käme nicht in Betracht. Im Schriftsatz an das Gericht hat der Beklagte ausgeführt, er hole die Erwägungen nach § 53 Satz 1 zweite Alternative AufenthaltsV nach und verweise dabei auf seine Erwägungen zu § 53 Abs. 2 AufenthaltsV. Diese Vorgehensweise ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zum einen spricht einiges dafür, dass Fälle der vorliegenden Art, nämlich eine Gebührenerhebung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 AufenthaltsV wegen des tatbestandsähnlichen Charakters des ersten Satzteiles des § 53 Abs. 1 AufenthaltsV nicht unter die Ermessens- und Billigkeitsvorschrift des zweiten Satzteiles dieser Vorschrift subsumiert werden müssen. Selbst wenn man § 53 AufenthaltsV so liest, dass der Satz 1 als Tatbestandsmerkmal lediglich den Personenkreis der Ausländer nennt, die ihren Lebensunterhalt mit öffentlichen Leistungen bestreiten, der erste Satzteil für die aufgezählten Tatbestände eine zwingende Befreiung regelt und der zweite Satzteil für die anderen Gebührentatbestände die Ermäßigung bzw. das Absehen von der Erhebung nach Ermessen normiert, der vorliegende Fall also unter § 53 Abs. 1 zu subsumieren wäre, ist doch im Ergebnis festzustellen, dass der Beklagte eine Ermessensentscheidung mit den richtigen Erwägungen getroffen hat. Auch wenn man davon ausgeht, dass § 53 Abs. 2 nicht den Personenkreis der Bezieher öffentlicher Leistungen meint, sondern einen anderen Personenkreis, sind bei verständiger Würdigung auch der oben zitierten Rechtsprechung zum unzulässigen Nachschieben von Ermessensentscheidungen im Rahmen des § 114 Satz 2 VwGO die zu Absatz 2 getroffenen Ermessenserwägungen auf die Entscheidung nach Abs. 1 zu übertragen.

Auch im Ergebnis ist die Entscheidung, die das Gericht nur im Rahmen des § 114 VwGO auf Ermessensfehler überprüfen kann, nicht zu beanstanden.

Dabei lässt es das Gericht ausdrücklich offen, ob es einen sachgerechten Erwägungsgrund darstellt, den Klägern im Rahmen des Gebührenbescheides "vorzuhalten", dass es ihnen nicht gelungen ist, eine bedarfsdeckende Tätigkeit aufzunehmen, obwohl sie seit 21 Monaten im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen sind. Ohne nähere Überprüfung der Möglichkeit der Kläger, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Tätigkeit zu finden, die die Prüfung im Rahmen eines Gebührenbescheides über 70,00 € sprengen würde, erscheint dieses Argument nicht ohne weiteres sachgerecht.

Jedoch ist die Argumentation, dass eine Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen nach § 53 AufenthatsV nicht stattfindet in Fällen, in denen das beantragte Ausweispapier nicht notwendig im Sinne eines sozialhilferechtlichen Bedarfs ist, nicht ermessensfehlerhaft.

Die von den Beteiligten zitierten Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13.06. und 13.07.2007 sind als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften, die die Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherstellen, zu werten. Daran ändert nichts, dass sich dieses Schreiben nicht direkt mit der Gebührenerhebung nach AufenthaltV, sondern mit den Tatbeständen über die Gebührenbefreiung nach dem Pass- und Personalausweisrecht beschäftigen. Ein Abstellen auf diese Hinweise ist als sachgerecht zu erachten.

Soweit die Kläger das Schreiben des BMI an das Innerministerium Mecklenburg-Vorpommern vom 13.06.2007 vorlegen, spricht dessen Auslegung tatsächlich dafür, dass für die Ermäßigungsvorschriften nur auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit des antragstellenden Personenkreises abgestellt wird. Der Beklagte beruft sich demgegenüber auf das Schreiben des BMI an den deutschen Städtetag vom 13.07.2007, das auf das genannte Schreiben vom 13.06.2007 ausdrücklich Bezug nimmt und erläutert, dass neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit die Behörde bei der Ausstellung bzw. Verlängerung eines Reisepasse zu prüfen haben wird, ob ein Bedarf für einen Reisepass besteht und ob und ggf. wie der Passantragsteller eine Auslandsreise, für die der Pass notwendig wäre, finanzieren kann. Im Schreiben vom 13.07.2007 ist aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wegen der bestehenden Ausweispflicht die Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises in jedem Fall zu erlassen seien, sofern der Antragsteller Leistungsempfänger nach SGB XII oder SGB II sei.

Dieser Unterscheidung entsprechend hat der Beklagte im angefochtenen Bescheid (am Ende) darauf hingewiesen, dass es zur Erfüllung der Passpflicht aus § 3 AufenthG ausreicht, wenn die Ausländer über Ausweisdokumente nach § 48 Abs. 2 AufenthG verfügen. Gem. § 48 Abs. 2 AufenthG genügt ein Ausländer der Ausweispflicht mit der Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel, wenn Sie mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und als Ausweisersatz versehen sind. Die Kläger verfügen über Aufenthaltserlaubnisse dieser Art. Diese Möglichkeit hat der Beklagte nach unwidersprochenem Vorbringen den Klägern auch erklärt.

In Übertragung der Schreiben des BMI hat er, nachdem durch die Regelung des § 48 Abs. 2 AufenthG klargestellt ist, dass der Reiseausweis für Ausländer im vorliegenden Fall dem Reisepass und nicht dem Personalausweis gleichzustellen ist, im Rahmen seiner Ermessensentscheidung geprüft, ob die Kläger einen Bedarf für Reisepässe dargelegt haben und ausgeführt, dass die Kläger aufgrund des Bezugs von Leistungen nach AsylBLG nicht in der Lage sein dürften, Auslandsreisen zu finanzieren. Die Kläger haben auch nach der Einführung des Schreibens des BMI vom 13.07.2007 in das vorliegende Verfahren nichts dafür vorgetragen, dass für Sie der Bedarf für die Reiseausweise für Ausländer in besonderem Maße besteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs 1 GKG.

---

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendtorf 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung